

Ethikvoten in den Ingenieurwissenschaften Eine Handreichung

Im Rahmen der Beschreibung des Vorhabens werden Antragstellende aufgefordert, über ethische Aspekte ihrer Forschung zu reflektieren und Angaben zu vorgesehenen Untersuchungen am Menschen, an vom Menschen entnommenem Material oder mit identifizierbaren Daten zu machen.

Da auch im Bereich Ingenieurwissenschaften, die Informatik eingeschlossen, vermehrt Vorhaben konzipiert werden, die diese Aspekte berühren, soll diese Handreichung eine Hilfestellung dafür bieten, wann ein Ethikvotum für Vorhaben in diesem Bereich einzuholen ist.

Bitte machen Sie Angaben zu ethischen Aspekten nach bestem Gewissen. Jeder Antrag wird im Einzelfall formal geprüft; ggf. werden Rückfragen gestellt.

Die folgenden Regelungen gelten für alle Anträge mit konkretem Projektbezug. Sie gelten nicht, wenn nur Personen gefördert werden, (z.B. im Heisenberg-Programm ohne Sachbeihilfe), bzw. wenn keine konkrete Projektbeschreibung einzureichen ist (z.B. im Programm Wissenschaftliche Netzwerke). Im Walter Benjamin-Programm gelten sie für die Forschung im Inland, nicht aber für die Forschung im Ausland (Modul Walter Benjamin-Stipendium).

Wann ist dem Antrag ein Ethikvotum beizufügen?

- Ist die Durchführung von Untersuchungen am Menschen oder an identifizierbarem menschlichem Material geplant, so ist grundsätzlich eine ethische Evaluierung erforderlich.
- Die Stellungnahme einer Ethikkommission ist einzuholen, wenn die Durchführung des Projektes einen negativen Einfluss auf den Menschen haben kann.
 - Besteht ein Risiko für Verletzungen (z.B. Gleichgewichtsverlust nach Virtual-Reality-Versuchen, Interaktionen mit Geräten, an denen sich eine Person verletzen könnte)?
 - Werden persönliche Angaben abgefragt (Testreihen mit persönlichen Daten wie z.B. Studienergebnisse, Auswertung von eigens generiertem Bild- oder Videomaterial, Auswertungen von medizinischen Daten)?
 - Werden Personen psychologisch beeinflusst oder wesentlich über Aspekte des Vorhabens in Unkenntnis gelassen?
 - Werden die Probanden mit psychisch belastenden Situationen konfrontiert (z.B. belastendes (Video-)Material gezeigt)?
 - Werden Personen an den Untersuchungen beteiligt, für die ein besonderes Schutzbedürfnis gilt („vulnerable groups“), wie etwa bei Personen mit eingeschränkter Einwilligungsfähigkeit?
- Ausnahmen, bei denen in der Regel kein Ethikvotum erforderlich ist
 - Nutzerstudien, bei denen es um die reine Testung von Software-Anwendungen und Plattformen o.Ä. geht, bei der für die Testpersonen kein Risiko besteht
 - Verwendung von öffentlich zugänglichen Datensätzen, deren Erhebung bereits als ethisch unbedenklich eingestuft worden ist bzw. für welche bereits ein gültiges Ethikvotum vorliegt
 - Nutzung von Material aus Biodatenbanken (Die sichere Entnahme der Materialien und die ethische Prüfung ist durch die Vorgaben der Biodatenbank bereits abgedeckt.)
 - Forschung an humanen embryonalen Stammzellen (Hier ist eine Prüfung und Genehmigung durch die entsprechende Genehmigungsbehörde erforderlich.)
 - Untersuchungen mit elektrophysiologischen Ableitungen (EEG, MEG, NIRS)

Formale Anforderung

- Tenor der Stellungnahme der Ethikkommission
 - Eindeutig positive Stellungnahme
 - Bestätigung, dass eine Beratung zum geplanten Projekt nicht notwendig ist
 - Stellungnahme, die die Unbedenklichkeit des geplanten Projektes bestätigt und lediglich zusätzliche Empfehlungen und Hinweise gibt oder formale Auflagen macht

- Mitunter haben Ethikkommissionen vereinfachte Verfahren für die ethische Prüfung von Forschungsprojekten etabliert. Unbedenklichkeitserklärungen dieser Art können ebenfalls akzeptiert werden.
- Wenn die Ethikkommission inhaltliche Auflagen macht, ist die Entscheidung über einen Forschungsantrag zurückzustellen bis ein eindeutig positives Votum vorliegt.
- Zuordnung der Stellungnahme zum Projekt
 - Die Stellungnahme der Ethikkommission muss sich eindeutig auf den zur Begutachtung eingereichten Projektantrag beziehen.
 - Der Titel des Projektantrages wird in der Stellungnahme der Ethikkommission genannt. Wenn der Projekttitle in der Stellungnahme allgemeiner gefasst ist, entscheidet der zuständige Fachbereich, ob diese Stellungnahme auch den zur Begutachtung eingereichten Projektantrag einschließt.
 - Die antragstellende Person bestätigt, dass der vorgelegte Antrag mit dem der Ethikkommission vorgelegten Antrag inhaltlich übereinstimmt.
 - Die Stellungnahme der Ethikkommission sollte an einen der Antragstellenden des DFG-Projektes adressiert sein. Falls dies nicht der Fall ist, muss die antragstellende Person überzeugend erklären, dass sie das Vorhaben entweder von dem Adressaten/der Adressatin des Schreibens übernommen hat oder es mit ihm/ihr gemeinsam betreut, oder sie muss vergleichbare andere Angaben machen.
- Aktualität der Stellungnahme
 - Bei Neuansträgen soll die Stellungnahme der Ethikkommission nicht älter als zwei Jahre sein.
 - Bei Fortsetzungsansträgen muss erneut eine Stellungnahme der zuständigen Ethikkommission eingeholt werden.
 - Wenn es sich um die Überarbeitung eines abgelehnten Antrags handelt und die Studienplanung keine relevanten Änderungen aufweist, soll die Stellungnahme nicht älter als zwei Jahre sein.
- Das Ethikvotum ist bereits bei Antragstellung einzureichen. In Ausnahmefällen kann ein Ethikvotum zeitnah nachgereicht werden. Ist ein Ethikvotum erforderlich und liegt zum Zeitpunkt der Entscheidung nicht vor, kann nicht über Bewilligungsvorschläge entschieden werden. Ggf. kann mit Mittelsperren gearbeitet werden.
- Die Kosten für ein Ethikvotum können nach Bewilligung des Antrages durch die DFG erstattet werden. Dafür müssen die Kosten für das Ethikvotum im Antrag als Sonstige Mittel beantragt werden.

Besonderheiten

- Koordinierte Verfahren
 - Liegt für ein Teilprojekt, über das im Rahmen einer Forschungsgruppe, einer Klinischen Forschungsgruppe, eines Sonderforschungsbereichs oder eines Schwerpunktprogramms entschieden werden soll, noch keine ordnungsgemäße Stellungnahme der Ethikkommission vor, so wird die Bewilligung für dieses Teilprojekt mit einer Sperre versehen.
- Projekte im Ausland
 - Für Projekte, die von der DFG finanziert und teilweise oder vollständig im Ausland durchgeführt werden, müssen die im jeweiligen Land geltenden gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden. Dadurch kann die Einbindung von Ethikkommissionen im jeweiligen Zielland oder Partnerland erforderlich sein.
 - Grundsätzlich können nur solche Forschungsprojekte gefördert werden, die auch den ethischen und gesetzlichen Standards in Deutschland entsprechen. Das Vorliegen einer Stellungnahme einer ausländischen Ethikkommission entbindet nicht von der Prüfung, ob auch eine Stellungnahme einer Ethikkommission in Deutschland einzuholen ist.

Wie bekommt man ein Ethikvotum?

- Erste Anlaufstelle sollte immer die Ethikkommission Ihrer Einrichtung sein.
- Sollte es keine entsprechende Kommission geben oder diese nicht für Anfragen aus den Ingenieurwissenschaften einschließlich der Informatik zuständig sein, bieten Fachgesellschaften oder übergeordnete Zusammenschlüsse von Ethikkommissionen mitunter

Alternativen. Hier kann die Liste der Kommissionen für Ethik sicherheitsrelevanter Forschung des Gemeinsamen Ausschusses zum Umgang mit sicherheitsrelevanter Forschung eine Hilfestellung sein: [Ansprechpersonen finden](#)

Wenn Sie sich unsicher sind und eine Einzelfallberatung wünschen, wenden Sie sich bitte an Fr. Elisa Floßdorf (elisa.flossdorf@dfg.de)